

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 15/14 B

L 13 VK 7/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 VK 155/11 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Warendorfer Straße 26 - 28, 48145 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 2014
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache begehrt der Kläger Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kläger war im 2. Weltkrieg ua als Funker und Richtkanonier eingesetzt. Am 23.4.1944 erlitt er eine Schussverletzung am rechten Oberschenkel. Als Schädigungsfolgen erkannte der Beklagte in der Folge an "Reizlose Narben am rechten Oberschenkel nach Oberschenkeldurchschuss", nicht jedoch eine ebenfalls geltend gemachte Hörminderung. Ein rentenberechtigender Grad der Schädigungsfolgen (GdS) werde nicht erreicht (*Bescheid vom 7.10.2010; Widerspruchsbescheid vom 9.2.2011*). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, auch wenn unter Berücksichtigung von § 15 KOVfG entsprechend den Angaben des Klägers von Knalltraumata während des Kriegeinsatzes als Richtkanonier ausgegangen werde und diese mit Wahrscheinlichkeit zu einer rechtsseitigen Schwerhörigkeit geführt haben, komme kein GdS in rentenberechtigendem Ausmaß in Betracht. Denn es liege nach den Feststellungen des hno-ärztlichen Sachverständigen zugleich eine beidseitige Altersschwerhörigkeit vor. Angesichts fehlender Befunde vor 2004 sei es nicht möglich, beides von einander abzugrenzen (*Urteil vom 17.1.2014*).
- 2 Der Kläger hat mit von ihm selbst verfasstem Schreiben vom 18.3.2014 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, ihm zugestellt am 5.3.2014, eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes beantragt. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist nach fehlgeschlagenem Übermittlungsversuch per Fax am 6.4.2014 bei Gericht am 10.4.2014 eingegangen.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist - selbst bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) wegen der verspätet eingereichten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen



könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).

- 5 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht wird sich schon deshalb nicht darstellen lassen, weil nicht ersichtlich ist, dass das LSG einen vom Kläger bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag übergangen haben könnte (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 51 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*), selbst wenn insoweit bei einem in der Berufungsinstanz nicht rechtskundig vertretenen Kläger nach Form, Inhalt, Formulierung und Präzisierung eines Beweisantrags verminderte Anforderungen zu stellen sind (*BSG Beschluss vom 31.7.2013 - B 5 R 53/13 B*). In Anbetracht des vorliegenden Gutachtens ist auch nicht erkennbar, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Anhaltspunkte dafür, dass der Sachverständige von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*), bestehen nicht.
- 7 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden.
- 8 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 4. Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 10 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

